

SATZUNG

des „Turnverein Bunde e.V.“

Fassung vom 09. April 2019

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 08. August 1909 gegründete Verein führt den Namen Turnverein Bunde e.V. Er hat seinen Sitz in 26831 Bunde/Ostfriesland und besitzt Rechtsfähigkeit durch Eintragung im Vereinsregister vom 10.07.1925.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und den zuständigen Fachverbänden.
3. Der TV Bunde e.V. mit Sitz in Bunde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, soweit nicht Gründe vorliegen, die einen Ausschluss rechtfertigen würden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Aufnahmen durch die Abteilungsleiter sind durch den Vorstand zu bestätigen oder abzulehnen.
3. Es gibt aktive sowie passive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Mitglieder unterstützen den Verein in allen seinen Aufgaben. Sie sind berechtigt, an Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die Ehrenmitgliedschaft und die Rechte der Ehrenmitglieder sind in einer besonderen Ordnung geregelt.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet entweder durch Austritt, durch Tod bzw. Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres schriftlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist von vier Wochen vorgenommen werden. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der in besonderen Fällen die Kündigungsfrist verkürzen kann.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) mit der Zahlung des Beitrages trotz Mahnung mehr als 12 Monate im Rückstand ist;
 - b) einen schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins begeht oder sich grob unsportlich verhält;
 - c) solche Handlungen begeht, die seine Mitgliedschaft als unzumutbar erscheinen lassen.

4. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied und dem zuständigen Abteilungsleiter Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben
5. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 4
Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwartes des Vereins sowie der Jugendobmänner der Abteilungen steht das Stimmrecht auch Mitgliedern zu, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bei Beschlüssen über Vermögensangelegenheiten ist Volljährigkeit erforderlich.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Der Jugendwart bzw. die Jugendobmänner sind bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres wählbar.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Versammlungen des Vereins teilnehmen.

§ 5
Beiträge

1. Die Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge kann jeweils auf der jährlichen Hauptversammlung mit sofortiger Wirkung von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Der Beschluss ist jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit der dann anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Beitragszahlung ist möglichst durch Bankeinzug vorzunehmen.

§ 6
Vereinsorgane und Ausschüsse

1. Organe des Vereins sind
 - a.) die Mitgliederversammlung als oberstes Organ,
 - b.) der Vorstand,
 - c.) der geschäftsführende Vorstand.
2. Es können Ausschüsse für bestimmte Aufgaben eingerichtet werden.

§ 7
Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt, und zwar möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres. Der Termin ist vom Vorstand spätestens zwei Monate vorher festzulegen und öffentlich bekanntzumachen (örtliche Tagespresse) mit dem Hinweis, daß Anträge spätestens 14 Tage vorher beim Vorstand einzureichen sind.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a.) der Vorstand beschließt,
 - b.) eine Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit fordert,
 - c.) 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragen.
4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einberufung geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Tagespresse mit Tagesordnung oder durch Einzeleinladung. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung bzw. dem Zugang der Einzeleinladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens sieben Tagen liegen. Hinsichtlich der außerordentlichen Mitgliederversammlungen wird auf Absatz 3. verwiesen.
5. Die mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) mitzuteilende Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a.) Bericht des Vorstandes
- b.) Berichte der Abteilungsleiter/innen
- c.) Kassenberichte des Vereins und seiner Abteilungen
- d.) Bericht der Kassenprüfer/innen
- e.) Entlastung des Vorstandes
- f.) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und eventueller außerordentlicher Beiträge
- g.) Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer/innen und der Pressewartin/ des Pressewartes (soweit erforderlich)
- h.) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- i.) Verschiedenes

Nach dieser Tagesordnung muss verfahren werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Anträge können gestellt werden:
 - a.) vom Vorstand
 - b.) vom geschäftsführenden Vorstand,
 - c.) von den Abteilungsversammlungen,
 - d.) von den Abteilungsleitungen,
 - e.) von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder.
8. Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn ihre Dringlichkeit von der Mehrheit festgestellt wird.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
10. Über die in der Tagesordnung obligatorisch vorgesehen Punkte hinaus hat die Mitgliederversammlung über An- und Verkauf und Belastungen von Grundstücken und Gebäuden sowie über Auflösung des Vereins zu beschließen.

§ 8 Der Vorstand

1. Zum Vorstand gehören:

- a.) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes mit

- der/dem 1. Vorsitzenden,
- der/dem 2. Vorsitzenden,
- der Kassenwartin/dem Kassenwart
- der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer

- b.) die Frauenwartin, die Jugendwartin/der Jugendwart, die Pressewartin/der Pressewart, die Abteilungsleiter/innen oder derer Vertreter, sowie ein weiteres Mitglied der Abteilung mit beratender Stimme.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist für die laufenden Tagesgeschäfte zuständig, und zwar jedes Mitglied in seinem Zuständigkeitsbereich.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind:

- a.) Die/der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Sie/er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
- b.) Die Kassenwartin/der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte, überwacht und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur aufgrund von vorliegenden Beschlüssen oder auf besondere Anweisung zusammen mit der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden geleistet werden; dies gilt nicht für regelmäßig wiederkehrende Leistungen. Sie/er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenprüfung sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen. Außerdem obliegt ihr/ihm die Mitgliederverwaltung.
- c.) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen allein unterzeichnen. Sie/er führt in Versammlungen die Protokolle, die sie/er zu unterschreiben hat.

- d.) Die Jugendwartin/der Jugendwart hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird.
- e.) Die Frauenwartin des Vereins hat sämtliche Frauen des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird.

Der Vorstand kann die Aufgaben der Vorstandsmitglieder anders regeln.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

- die/der 1. Vorsitzende
- die/der 2. Vorsitzende
- die Kassenwartin/der Kassenwart
- die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

4. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen. Ausschüsse für bestimmte Aufgaben können vom Vorstand gebildet werden.

§ 9
Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Sie werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet bzw. aufgelöst.

Bestimmte Spezialsportarten gehören zu den jeweiligen Abteilungen und bilden keine eigenständige Abteilung.

2. Jede Abteilung wählt mit einfacher Mehrheit ihrer eingetragenen Mitglieder eine Abteilungsleitung, bestehend aus der Abteilungsleiterin/dem Abteilungsleiter, deren Vertreter und den erforderlichen Mitarbeitern. Die Abteilungsleiterin/ der Abteilungsleiter und deren Vertreter sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Kommt die Wahl eines Abteilungsleiters nicht zustande, so bestellt der Vorstand einen kommissarischen Leiter der Abteilung. Diese Bestellung ist bis zur bestätigten Wahl eines Abteilungsleiters wirksam.

Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

3. Jede Abteilung regelt ihre Angelegenheiten. Die Aufgabenverteilung richtet sich nach § 8 (Der Vorstand), soweit die entsprechenden Mitarbeiter für die Abteilungsleitung gewählt sind (siehe § 9, Absatz 2).
4. Mindestens einmal im Jahr hat eine Versammlung der Abteilung stattzufinden. Der Abteilungsleiter kann jederzeit weitere Versammlungen einberufen. Er hat eine Abteilungsversammlung einzuberufen, wenn die gewählten Mitglieder der Abteilungsleitung mit Mehrheitsbeschluss oder 10 % der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung die Einberufung verlangen.

§ 10
Protokolle

1. In den Versammlungen der Vereinsorgane, Ausschüsse und Abteilungen sind Ergebnisprotokolle zu führen.
2. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

3. Protokolle der Ausschuss- und Abteilungsversammlungen müssen dem Vorstand unverzüglich zugeleitet werden.
4. Protokolle der Sitzungen der Vereinsorgane sind den Abteilungsleitern zur Kenntnis zu geben.
5. Die Protokolle aller Mitglieder- und Abteilungsversammlungen können beim Vereinsvorsitzenden eingesehen werden.

§ 11 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter/innen und deren Stellvertreter/innen, die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer und die Pressewartin/der Pressewart werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Jugendwartin/der Jugendwart und die Frauenwartin des Vereins werden auf einer gesonderten Mitgliederversammlung des Vereins für 2 Jahre gewählt und auf der Jahreshauptversammlung des Vereins bestätigt.
2. Für die Spartenleitung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach § 7 Abs. 3 einzuberufen, damit eine Neuwahl der Spartenleitung durchgeführt werden kann. Für die Neuwahl des Vorstandes ist innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Jahreshauptversammlung nach § 7 Abs. 3 einzuberufen. Sollte es dann nicht zu einer Wahl eines Vorsitzenden kommen, ist durch das zuständige Amtsgericht ein Notvorstand einzusetzen.
3. Vor Ablauf der Wahlperiode ist eine Abwahl nur dann möglich, wenn gleichzeitig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ein Nachfolger gewählt wird.

§ 12 Finanzen

Die Finanzen des Vereins werden nach einem jährlich zu erstellendem Haushaltsplan verwaltet. In dem Haushaltsplan werden auch für die einzelnen Abteilungen in besonderen Positionen Mittel bereitgestellt. Die Mittel werden verwaltet von der Kassenwartin/vom Kassenwart bzw. von der Abteilungsleitung.

§ 13 Prüfung der Finanzen

Die Finanzen des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüferinnen/Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüferinnen/ der Kassenprüfer haben die Kassen des Vereins einschließlich der Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlichen Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartinnen/der Kassenwarte und der übrigen Vorstandsmitglieder. Die Kassenprüfung umfasst auch die Prüfung der von den Abteilungsleitungen verwalteten Mittel.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung dieser Versammlung darf nur den Punkt „Auflösung des Vereins“ enthalten
2. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a.) zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der ordentlichen Mitgliederversammlung fordern,
 - b.) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschließt,
 - c.) zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder im Verein schriftlich fordern.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung

erfolgt namentlich. Ist eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass nunmehr der Verein durch Beschluss aufgelöst werden kann, wenn eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gegeben ist.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Gemeinde Bunde. Das Vermögen muss unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden.

§ 16
Datenschutzklausel

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 17
Geschäftsordnung

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und dergleichen erlässt die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung.

§ 18
Nichtigkeit, Gültigkeit

Sind Teile dieser Satzung nichtig, so behalten alle übrigen Teile ihre Gültigkeit.

§ 19
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.04.2019 genehmigt und ersetzt die am 29.03.2011 verabschiedete Satzung. Sie tritt am 10.04.2019 in Kraft.

Turnverein Bunde e. V.